

Dieses Blatt
erscheint täglich
Abends und ist
durch alle Post-
anstalten des In-
und Auslandes zu
beziehen.

Dresdner Journal.

Preis für
das Vierteljahr
1½ Thlr.
Insertionsgebüh-
ren für den Raum
einer gespaltenen
Seite 5 Pf.

Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von Karl Biedermann.

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

Inhalt. Zur sächsischen Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung. — Tagesgeschichte: Dresden: Sitzung der zweiten Kammer. Leipzig: Adresse des Vereins zur Wahrung der deutschen Sache an den östlichen Grenzen an die deutschen Brüder in Posen; R. Blum. Böbling: Bodenkultur; das Kommtauer Fest; Feier des 6. August. Zschopau: Städtisches; politische Stimmung; die Ernte. Zittau: Berichtigung. Berlin. Hannover. Mainz. München. Wien. Turin. Lugano. Bologna. Neapel. Zürich. — Feuilleton. — Eingekendetes. — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

Zur sächsischen Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung *).

Seit dem „Entwurfe zu einer neuen Gerichtsordnung für die Kurfürstlichen Lande,“ im J. 1803, ist so viel an der sächsischen Gerichtsverfassung gesiebt worden, daß man die alten Proceßordnungen von 1622 und 1724 kaum mehr als solche erkennt. Und Das ist gut, aber auch nicht gut, da aus diesen vielen Nachbesserungen und Ordnungen eine solche Unordnung hervorgegangen ist, daß Der, welcher den vaterländischen Proceß aus seinen Quellen studiren will, über 40 Folianten und Quartanten (Coder Augusteus, Gouvernementsblatt, Geseßsammlung, Sammlung der Geseße und Verordnungen, Geseß- und Verordnungsblatt) um sich herum aufgeschlagen haben muß. — Hatte im Anfange des jetzigen Jahrhunderts *Modestin* (Müllner) Stoff zu „Sechzig Gedanken über den (oben erwähnten) Entwurf“, so dürften in der Mitte desselben Jahrhunderts einem zweiten *Modestin* leicht doppelt so viel Gedanken über die bunte Sache unsers Proceßes aufsteigen. Daß der längst projektirte Entwurf einer neuen Gerichtsordnung bis jetzt nicht zur Reife gekommen, ist die Frucht deutscher Bedächtigkeit, und bereits viel beklagt worden; ist aber am Ende Nichts, als ein ebenso zufälliger als großer Vortheil. — Der Aufschwung, den unsere Zeit genommen, die Stufe der Bildung, auf der jetzt das Volk steht, die Theilnahme desselben an den Institutionen der Regierung, das Bedürfnis eines raschen, entschiedenen Handelns, eines thatkräftigen Lebens, die Abneigung vor dem Siedthume der Schreibstube rüttelt auch gewaltig an dem alten Gebäude des Gerichts und des Proceßes. Und gerade der Zeit würde auch eine neue Gerichtsordnung, wenn sie nach den langen Wehen bereits geboren wäre, unterliegen und wir abermals eine Revolution des Gerichts zu erleben haben. Dem kam aber unsere gemüthliche Langsamkeit zuvor. Sie ließ Gericht, Sachwalter und Parteien, mit den 40 Bänden Geseße unterm Arme, ruhig fortschlendern bis auf diesen Augenblick, wo aus der Paulskirche zu Frankfurt das sanguinische Deutschland seinen Messias im Regimente erwartet. Auch dem deutschen Rechte und der deutschen Gerichtsverfassung soll dort ein Neubau — ein stattlicher Themistempel — errichtet werden. Gebe der Himmel recht gesundes Holz und recht verständige Werkleute, die sich nicht in freihheitswindelnden, utopischen Ideen überstürzen, und es dabei wohl erwägen mögen, wie viel Unpraktisches ein Geseßbuch für 45 Millionen Menschen enthalten

* Können wir auch die Ansichten des hochgeehrten Herrn Verfassers über die Oeffentlichkeit der Civilrechtspflege im Principe nicht theilen, so hielten wir doch, theils wegen der sonst in diesem Aufsage niedergelegten schätzbaren Winke und Erfahrungen, theils um Gelegenheit zur Widerlegung und damit zur Verbreitung und Begründung der Ueberzeugung vor der Nothwendigkeit öffentlicher Civilrechtspflege zu geben, die Aufnahme desselben für gerechtfertigt.
Die Redaktion.

kann, wenn es mehr, als allgemeine Grundlinien zeichnen, wenn es dem innern Ausbau vorgreifen will.

Daß die Presse sich dieses Gegenstandes bemeistert, daß geschäftige Hände und Geister Material zum heiligen Bause herbeitragen, ist nicht zu verwundern, und ist sehr gut. Es ist die goldene Frucht der freien Presse, welche mitreden darf, wo es des Volkes Interesse gilt.

Nicht bloß in der Paulskirche, auch außer ihr will man für ganz Deutschland ein Recht und einen Proceß. Ob Dies so nöthig, ob es ein so großes Glück sei? — Ich möchte es nicht so rasch behaupten. Ich mag es wohl für recht zweckmäßig halten, daß einige allgemeine Hauptgrundzüge für das deutsche Gerichtsverfahren entworfen, daß namentlich die Frage über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilproceße (denn von ihm spreche ich hier bloß) entschieden werde; — den einzelnen Ausbau überlasse man den einzelnen Staaten, je nach örtlichen Bedürfnissen. Man werfe mir nicht ein, daß daraus wieder 38 Proceßgeseße würden. Nähme man den Grundsatz an, daß die deutschen Länder, welche ein eigenes, oder ein gemeinschaftliches, Oberappellationsgericht haben, ein Proceßterritorium bildeten, dann hätten wir deren nur 16: Oesterreich (zugleich für das Lichtenstein), Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg (zugleich für die beiden Hohenzollern), Baden, Hannover, Hessen (Kurfürstenthum), Nassau, Oldenburg, Darmstadt (für Großherzogthum Hessen und Hessen-Homburg), Pommern (für die beiden Mecklenburge), Jena (für die sächsischen Herzog- und für die beiden reussischen Fürstenthümer), Brest (für die anhaltischen Herzog- und die schwarzburgischen Fürstenthümer), Wolfenbüttel (für Braunschweig, Waldeck und beide Lippe), Stückstadt (für Holstein, Schleswig und Lauenburg) und Lübeck (für die vier freien Städte). Und wären denn diese 16 Partikular-Proceßgeseße für 45 Millionen Menschen zu viel?

Eine zweite Forderung ist: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens auch im Civilproceße. — Nun ja, Tausende von Stimmen rufen darnach, — allein es ist nur der Wiederhall der Dasselbe in dem Strafproceße fordernden Stimmen. Hier ist man gewohnt, von Heimlichkeit zu sprechen; — Das hat dort auch eher seinen Grund. Das Stichwort paßt aber nicht recht auf den Civilproceß. Die Zulassung des Publikums bildet überhaupt nicht allenthalben den Gegensatz der Heimlichkeit. Das Publikum hat weniger ein Interesse daran, daß A über des B Wiese fährt, oder daß C von dem D ein Darlehn zurückfordert, als daß E des Mords, Raubs, Diebstahls, Aufruhrs angeklagt ist. Hier ist die öffentliche Sicherheit, hier das Interesse jedes Staatsbürgers, die Garantie des Staates gefährdet. Da mag man eher berechtigt sein, zu verlangen, daß man wisse, wie auch der Richter für das allgemeine Wohl sorge. — Anders ist es im Civilproceße, wo es sich nur um das Recht des Einzelnen oder der Einzelnen handelt. — Was bietet hier die Oeffentlichkeit der Gesamtmasse der Staatsbürger? — Gehen